Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühltal

Die Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühltal bringt zur Behandlung in der Sitzung am 19. Mai 2020 zum Haushaltsplan der Gemeinde Mühltal unter dem Az. 2020/049 folgende

Änderungsanträge

ein:

1. Die Investition von 1,2 Mio Euro für den Kauf eines Grundstückes am Dornberg für eine Kindertagesstätte wird gestrichen.

2. Die Grundförderung für die Vereine wird von 25.000 Euro auf 75.000 Euro angehoben.

3. Es wird ein Titel für Investitionen in Höhe von 100.000 Euro aufgenommen, der dem Ankauf von Grundstücken dient, die einen Radweg nach Nieder-Beerbach ermöglichen.

4. Es wird ein Titel für Investitionen in Höhe von 100.000 Euro aufgenommen, der dem Ankauf von Grundstücken dient, die einen Radweg nach Frankenhausen ermöglichen.

5. Die durch die Coronakrise voraussichtlich entstehenden Einnahmeausfälle sowie mögliche sich daraus ergebende Sonderausgaben werden angemessen berücksichtigt. Die Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Beträgen werden jeweils gesondert verzeichnet.

Begründung

Zu 1.: In Zeiten, zu denen besondere Sparsamkeit angezeigt ist, sollte auf Ausgaben verzichtet werden, deren Zweck anderweitig erfüllt werden kann. Im Fall der Errichtung einer neuen Kindertagesstätte hat die Gemeinde eigene Grundstücke, auf denen die Einrichtung gebaut werden kann.

Zu 2.: In Coronanotzeiten sind die Vereine auf besondere Hilfen angewiesen. Mit der Erhöhung der Grundförderung entsteht für die Verwaltung keine besondere Verteilungsbürokratie, da sie die anteilige Förderung ohnehin berechnen muß.

Zu 3. und 4.: Der Trend zur Nutzung von Fahrrädern nimmt mit der Coronakrise weiter zu. Die Gemeinde sollte mit der Zurverfügungstellung von Mitteln für Grundstücksankäufe den ersten Schritt gehen, um letztlich den angestrebten Bau von Radwegen zu ermöglichen.

Zu 5.: Daß die Coronakrise Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte hat, ist bereits hinreichend bekannt, vgl. dazu z.B. das Darmstädter Echo vom 16.05.2020, S. 6 und 22. Insofern ist § 95 Abs. 2 HGO zu beachten, der verlangt, daß die "voraussichtlichen" Beträge zu verzeichnen sind, nicht die unter Regelbedingungen wünschenswerten. § 92 Abs. 4 HGO verlangt, daß der Haushalt ausgeglichen sein soll, aber nicht sein muß. Diese Norm erfaßt also bereits besondere Situationen wie gegenwärtig vorhanden.
Aus den von der Verwaltung ausgereichten Hinweisen vom 30. März 2020 geht nicht hervor, daß die HGO nicht anzuwenden ist. Für Griesheim beispielsweise dürfte davon ausgegangen werden, daß der Nachtragshaushalt zwar nicht ausgeglichen ist, aber dennoch mit Blick auf die besondere Situation genehmigt wird. Um ggf. Landes- oder andere Hilfen in Anspruch zu nehmen, sollte die krisenbedingte Abweichung vom ansonsten vorgesehenen Haushalt nachvollziehbar aufgezeigt werden.

64367 Mühltal, den 17. Mai 2020

Christoph Zwickler als Vorsitzender der Fraktion FUCHS